
Wien, 25. Okt 2004

ÖKOBÜRO Position zur Regierungsvorlage einer UVP-G Novelle

Das ÖKOBÜRO (<http://www.oekobuero.at>) ist die Koordinationsstelle von 13 österreichischen Umweltorganisationen, darunter Global 2000, Greenpeace, VCÖ, Vier Pfoten, WWF ua und hat einen wesentlichen Arbeitsschwerpunkt im Umfeld der Aarhus Konvention und des UVP-G.

Die Regierungsvorlage zur UVP-Novelle bringt im Vgl zum bereits unzureichenden Ministerialentwurf des Frühjahrs zahlreiche Verschlechterungen für die NGOs, die Öffentlichkeit und den Umweltschutz; dies obwohl Österreich durch in Umsetzung der Aarhus-Konvention und die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie zur Verbesserung der Rechte der Öffentlichkeit verpflichtet war.

Das ÖKOBÜRO fordert im Namen seiner Mitgliedsorganisationen (§§ beziehen sich auf die Regierungsvorlage) insbesondere und nachdrücklich:

1. § 3 Abs 7 und 24 Abs 3: **Feststellungsverfahren**
 - a. **Parteistellung, Antragsrecht und Rechtsschutzmöglichkeiten** für NGOs, Bürgerinitiativen (BIs) und Nachbarn im umweltpolitisch bedeutsamen **Feststellungsverfahren**
 - b. weiters: **Rechtsschutzmöglichkeiten** für den **Umweltanwalt** gegen negative Feststellungsbescheide wie dies bereits im Ministerialentwurf (ME)vorgesehen war
2. § 19 Abs 10: **Gleiche Rechte für NGOs wie für alle andere Parteien!**
 - a. Die Parteistellung der NGOs im Anlagenverfahren endet beim Umweltsenat. Damit ist die **Parteistellung der NGOs schlechter, als alle anderen Parteistellungen!!**
 - b. wir fordern: Beschwerdebefugnis für NGOs an den VwGH und VfGH
 - c. **verfassungsmäßige Absicherung** der Beschwerdebefugnis!
3. **Keine Schlechterstellung der BIs im vereinfachten Verfahren!**
 - Volle **Parteistellung** mit Rechtsschutzmöglichkeiten der **Bürgerinitiativen** auch im vereinfachten Verfahren, wie dies im Ministerialentwurf vorgesehen war!
4. § 19 Abs 7 **Anerkennung von NGOs** (Zustimmung der SPÖ erforderlich):
 - a. **Rechtmittel** gegen negativen NGO-Anerkennungsbescheid!
 - b. keine Einschränkung der NGOs auf verschiedene **Bundesländer!**
 - c. kein Mitspracherecht des **Wirtschaftsministeriums!**
5. **Verfassungsmäßige Absicherung der Beschwerdebefugnis an den VfGH!**
 - **Beschwerdebefugnisse** der Umweltanwälte, NGOs, BIs an den VfGH (im Feststellungs- und normalen Verfahren) sind im Hinblick auf die jüngste Judikatur des VfGH **verfassungsmäßig abzusichern!**
6. **Mitspracherecht** der Öffentlichkeit bei der Bestellung von **Sachverständigen** bei der Verkehrs-UVP
 - zur Wahrung der Objektivität und Unabhängigkeit der Sachverständigen

HINTERGRUND:

Für nähere Informationen zu allen Punkten siehe die ÖKOBÜRO Stellungnahme zum Ministerialentwurf; abrufbar unter <http://www.oekobuero.at/root/start.asp?b=212&sub=1032>

Allgemeines

Die **Aarhus-Konvention** (<http://www.oekobuero.at/root/start.asp?b=375>) bringt weitgehende Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten für die Öffentlichkeit, insb für NGOs. Österreich und die EG haben die Konvention unterzeichnet und werden sie noch im Laufe dieses oder spätestens des nächsten Jahres ratifizieren. Die EG hat in Umsetzung der Konvention verschiedene **EG-Richtlinien** an die Aarhus angepasst (siehe dazu ÖKOBÜRO etwa <http://www.oekobuero.at/root/start.asp?b=338&sub=701>). Deshalb ist die Novelle des österr. UVP-Gesetzes erforderlich.

Die Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten für NGOs waren dem österreichischen Rechtssystem bisher unbekannt. Insb der VwGH und VfGH haben Probleme mit der Einordnung, was einerseits an der österr. Rechtsordnung liegt (welche sehr eng am Nachbarbegriff anknüpft), anderseits an der **sehr engen Interpretation verschiedener Prinzipien durch die Gerichtshöfe**. Im Österreich-Konvent wird derzeit daran gearbeitet, die Verfasung an die neuen Begebenheiten anzupassen. Deshalb sollten in der Zwischenzeit (bis zur Reform der Verfassung) einige Bestimmungen im UVP-Gesetz **verfassungsrechtlich** (mit 2/3 Mehrheit) **abgesichert** werden.

ad 1. FESTSTELLUNGSVERFAHREN

Dem Feststellungsverfahren kommt große umweltpolitische Bedeutung zu, da es in Österreich **wesentlich mehr Feststellungsverfahren als tatsächliche UVP-Verfahren** gibt. Im Feststellungsverfahren wird im Einzelfall festgestellt, ob eine UVP-Pflicht für ein konkretes Projekt besteht. Das Verfahren findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt und endet idR mit einem negativen Bescheid (dh es besteht keine UVP-Pflicht).

Die Landesregierungen oder das Verkehrsministerium treffen daher eine **Entscheidung, ohne dass diese jemand überprüfen könnte**. Dies ist unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass es sich bei Großprojekten, insb im Infraukturbereich (zB Straße, Schiene, Abfall), häufig um Projektwerber handelt, welche dem Staat sehr nahe stehen (zb ASFINAG, ÖBB, landeseigene Straßenbau- oder Planungsunternehmen). Auch bei anderen Projekten gibt es oft ein Interesse der Landes- oder Bundespolitik, Projekte aus wirtschaftlichen Erwägungen (Arbeitsplätze, Einnahmen für das Land und Gemeinden) durchzuführen.

Es ist deshalb von immanenter Bedeutung, dass die Öffentlichkeit an diesem Verfahren beteiligt ist und die Entscheidungen der Landesregierungen oder des Verkehrsministeriums gerichtlich überprüfen lassen kann. Nach derzeit geltender und in der RV vorgeschlagener Fassung, hat neben dem Projektwerber und der Standortgemeinde, lediglich der Umweltanwalt ein Antragsrecht zur Einleitung eines Feststellungsverfahrens. Nach der Judikatur des VwGH hat der **Umweltanwalt** als „Formalpartei“ jedoch **keine Rechtsschutzmöglichkeiten** gegen den Feststellungsbescheid. Rechtsmittelbefugnis hat nach der geltenden und vorgeschlagenen Rechtslage daher nur der Projektwerber (!). Im Ministerialentwurf vom Mai dieses Jahres wurde die Rechtsmittelbefugnis für den Umwelt ausdrücklich festgeschrieben, um der Rechtssprechung des VwGH entgegen zu wirken.

Aus dem **EuGH Erkenntnis Wells/UK** (C-201/02 vom 7.1.2004) geht hervor, dass **Nachbarn** das Recht haben, die Behörde zur Feststellung der UVP-Pflicht aufzufordern. D.h. es besteht die Verpflichtung des Gesetzgebers, Nachbarn ein **Antragsrecht** für ein Feststellungsverfahren zu geben.

- **Das ÖKOBÜORO fordert daher:**
 - **Ein Antragsrecht; Parteistellung und Rechtsschutzmöglichkeiten für NGOs, BIs, Nachbarn und den Umweltanwalt sowie die verfassungsrechtliche Absicherung dieser Rechte!**

ad2) KEINE SCHLECHTERSTELLUNG DER NGOs!

Die Aarhus Konvention und EU-Richtlinien **verpflichten** den österreichischen Gesetzgeber zur Einführung einer **Parteistellung** und Rechtsschutzmöglichkeiten für die Öffentlichkeit und für NGOs als Teil der betroffenen Öffentlichkeit. Während nach dem Ministerialentwurf des Umweltministeriums den NGOs wie allen anderen Parteien die Beschwerdebefugnis an den VwGH offen stand, endet der Rechtsschutz für NGOs nach der Regierungsvorlage beim Umweltsenat. D.h. **NGOs werden schlechter gestellt**, als alle anderen Parteien.

- **Wir fordern daher:**
 - **Keine Schlechterstellung der NGOs und Eröffnung der Beschwerdebefugnis an den VfGH und VwGH!**

ad 3 KEINE SCHLECHTERSTELLUNG DER BÜRGERINITIATIVEN

Bürgerinitiativen (BIs) spielen im UVP-Verfahren eine besondere Rolle. Durch persönliches ehrenamtliches Engagement und **Kenntnis der örtlichen Begebenheiten**, setzen sich diese besonders für die Umwelt und die Interessen der Anrainer ein. NGOs verfügen idR nicht über die notwendigen Kenntnisse und Informationen lokaler Projekte, da diese mehr auf einer

strategischen Ebene agieren. Deshalb ist es von großer Bedeutung, dass BIs sich effektiv (Parteistellung, Rechtsschutz) am UVP-Verfahren teilnehmen können.

Seit der UVP-G Novelle 2000 wurden 37 von 79 UVP-Verfahren im vereinfachten Verfahren geführt, weil bestimmte Schwellenwerte nicht erreicht wurden. Im vereinfachten Verfahren haben BIs nur Beteiligungstellung und haben **keine Rechtsschutzmöglichkeiten**. D.h. die **Beteiligung läuft de-fakto ins Leere**, weil BIs gegen die Entscheidungen der Behörden nichts machen kann. Der Ministerialentwurf des Umweltministeriums (BMU-Entwurf) hatte diese Schlechterstellung beseitigt. Nun ist die alte Situation wieder in der Regierungsvorlage vorgesehen.

Es stellt sich weiters die Frage, ob diese Schlechterstellung (kein Rechtsschutz) den Vorgaben des **Europarechts widerspricht**, da dieses vorsieht, dass die von einem Vorhaben „betroffene Öffentlichkeit“ Rechtsschutzmöglichkeiten haben muss. NGOs sind ex-lege (Europarecht) immer „**betroffene Öffentlichkeit**“. Eine Auslegung dahingehend, dass nur NGOs Rechtsschutzmöglichkeiten haben, ist jedoch zu einschränkend interpretiert und deshalb voraussichtl europarechtswidrig.

- **Wir fordern daher:**
 - **Volle Parteistellung mit Rechtsmittelbefugnis für NGOs auch im vereinfachten Verfahren!**

ad 4 ANERKENNUNG VON NGOs

NGOs welchen die Anerkennung widersagt wurde, haben **kein** Recht, gegen den negativen Bescheid **Rechtsmittel** zu erheben. Dies ist aus rechtsstaatlicher Sicht abzulehnen und im Sinne der Fairness und Objektivität geboten.

Eine Einschränkung der NGOs auf verschiedene **Bundesländer** wird zudem abgelehnt und macht das Verfahren nur unnötig kompliziert. In Deutschland, wo Bundesländer größer sind als ganz Österreich, wäre eine Einschränkung auf Bundesländer eher argumentierbar. Weiters ist unklar, wie bewiesen werden soll, ob eine NGO in diesem oder jenem Bundesland aktiv ist oder nicht.

Es ist weiters vollkommen unverständlich, weshalb das **Wirtschaftsministerium** bei der Anerkennung von NGOs mitwirken soll, da es nur um die formale Prüfung der Voraussetzungen geht. Dies bringt nur Verzögerungen mit sich und bläht das Anerkennungsverfahren auf. Wirtschaftliche Erwägungen sollten bei der Anerkennung zu dem keine Rolle spielen.

- **Wir fordern daher:**

- **Rechtsmittel der NGOs gegen negativen Anerkennungsbescheid!**
- **Keine Einschränkung der NGOs auf einzelne Bundesländer!**
- **Kein Mitspracherecht des Wirtschaftsministeriums!**

ad 5: VERFASSUNGSMÄSSIGE ABSICHERUNG DER BESCHWERDEBEFUGNIS

Der VfGH hat im Juni 2004 die Beschwerdebefugnis des Umweltanwaltes an den **VfGH** aufgehoben und dies damit begründet, dass der Umweltanwalt als „**Amtspartei**“ keine subjektiven Rechte haben könne. Die Argumentation liegt an der sehr engen und **formalistischen Auslegung des VfGH** (siehe bereits oben).

Der **Gesetzgeber** hat daraus den fatalen und **falschen (juristischen) Schluss** gezogen, dass diese Argumentation auch für NGOs und Bürgerinitiativen gilt und hat Beschwerdebefugnis an den VfGH einfach gestrichen. **BIs und NGOs sind jedoch private Personen und Organisationen** mit persönlichen Interessen und haben überhaupt nichts mit dem Staat und staatlichen Interessen zu tun.

- **Wir fordern daher:**

- **Gewährung und verfassungsrechtliche Absicherung der Beschwerdebefugnis für NGOs und BIs zum VfGH und VwGH!**

ad 6 MITSPRACHERECHT BEI DER WAHL DER SACHVERSTÄNDIGEN

Den Sachverständigen kommt bei der UVP noch mehr Bedeutung zu als in anderen umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren, da das Umweltverträglichkeitsgutachten den inhaltlichen Kern der UVP darstellt.

Insb im *Straßenbau* gibt es in Österreich nur eine sehr geringe Anzahl von **Sachverständigen, welche abwechselnd als Experten für Projektwerber und Behörden tätig** sind. Daraus können sich **wirtschaftliche Abhängigkeits- und andere Naheverhältnisse** der Sachverständigen gegenüber dem Projektwerber.

Verschiedene Gutachten sind nach Angaben vieler BIs, welche mit dem ÖKOBÜRO in Kontakt stehen, durch unglaubliche Fehler und nicht nachvollziehbaren Fehleinschätzungen gekennzeichnet. Weiters wird seitens der BIs wiederholt über Verflechtungen der Sachverständigen mit staatsnahen Projektwerbern und Behörden berichtet.

- **Wir fordern daher:**

- **Mitspracherecht der NGOs und BIs bei der Bestellung von Amtssachverständigen und gegebenenfalls die Beziehung unabhängigen ausländischer Experten!**